

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „Waldkindergarten Wiehre“, er ist im Vereinsregister Freiburg unter der Registernummer **VR 700213** eingetragen und führt den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Vereinssitz ist Freiburg im Breisgau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Verein fördert mittels naturpädagogischer Betreuungsangebote die ganzheitliche Entwicklung und Bildung von Kindern im Vorschulalter.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch den Betrieb eines Waldkindergartens verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Möglichkeit zur Zahlung einer angemessenen Vergütung an Beschäftigte des Vereins bleibt davon unberührt.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf der Schriftform. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) **Wunsch-Mitgliedschaft:** Eine Wunsch-Mitgliedschaft kann eine Einzelperson innehaben. Sie kann aber auch von beiden Partnern einer ehelichen oder eheähnlichen Partnerschaft oder von den gemeinsam Sorgeberechtigten eines Kindes geteilt werden, sofern dieses nicht im Waldkindergarten Wiehre e.V. betreut wird.
- (2) **Familien-Mitgliedschaft:** Für die Sorgeberechtigten von Kindern, die aktuell einen Betreuungsplatz im Waldkindergarten Wiehre e.V. in Anspruch nehmen, ist die Mitwirkung im Verein in Form einer Familien-Mitgliedschaft für die Laufzeit des Betreuungsvertrags obligatorisch. Ist ein Familien-Mitglied zugleich Wunschmitglied, hat die Familien-Mitgliedschaft Vorrang, während die Wunsch-Mitgliedschaft ruht. Wurde die Mitgliedschaft im Betreuungsvertrag bereits für die Zeit vor dem Betreuungsbeginn des Kindes erklärt, tritt sie bis zum Betreuungsbeginn als Wunsch-Mitgliedschaft in Kraft.
- (3) **Betriebs-Mitgliedschaft:** Angestellte des Vereins sind für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses Betriebs-Mitglieder, sofern sie in ihrem Arbeitsvertrag die Betriebs-Mitgliedschaft beantragt haben. Ist ein Betriebs-Mitglied zugleich Wunsch-Mitglied, hat die Betriebs-Mitgliedschaft Vorrang, während die Wunsch-Mitgliedschaft ruht. Ist ein Betriebs-Mitglied zugleich Familien-Mitglied, hat die Familien-Mitgliedschaft Vorrang, während die Betriebs-Mitgliedschaft ruht.

§ 6 Status der Mitglieder

- (1) Passive Mitglieder sind alle Wunsch-Mitglieder, sofern sie kein Vorstandsamt bekleiden.
- (2) Aktive Mitglieder sind alle Familien-Mitglieder und Betriebs-Mitglieder. Außerdem bekommen auch Wunsch-Mitglieder den aktiven Status, sofern und solange sie im Vorstand amtieren.
- (3) Während der Zeiten, in denen der Verein keinen Waldkindergarten betreibt, nehmen alle Mitgliedschaften den aktiven Status an.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung im Verein durch sein Rede- und Antragsrecht beizutragen. Zudem hat jedes Vereinsmitglied ein passives Wahlrecht, es kann sich also in ein Vorstandsamt oder eine andere von der Mitgliederversammlung vorgesehene Funktion wählen lassen.
- (2) Jedes aktive Mitglied ist darüber hinaus berechtigt, an den Entscheidungen des Vereins durch das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht mitzuwirken.
- (3) Jede Mitgliedschaft hat bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme, auch sofern sich bei einer Wunsch- oder Familien-Mitgliedschaft zwei Personen die Mitgliedschaft teilen. Das Stimm- und Wahlrecht kann

dann durch beide Inhaber der Mitgliedschaft einzeln ausgeübt werden. Geben beide Inhaber einer Mitgliedschaft bei einer Abstimmung oder Wahl unterschiedliche Stimmen ab, gilt deren Stimmabgabe als Enthaltung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder verpflichten sich, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Betriebs-Mitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen freigestellt.
Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dazu kann die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung erlassen.
- (2) Alle Mitglieder verpflichten sich, die Belange und Interessen des Vereins nach außen zu vertreten und das Ansehen des Waldkindergarten Wiehre e.V. zu wahren.
- (3) Alle Mitglieder verpflichten sich, die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.
- (4) Alle Mitglieder bringen ihre je eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten ein, um den Verein bei seinen Aufgaben, Aktivitäten und Veranstaltungen nach Kräften zu unterstützen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Vertragsende, Kündigung, Ausschluss, Streichung, Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit.
 - a) Familien-Mitgliedschaften beruhen auf einem Betreuungsverhältnis und enden automatisch zum Quartalsende nach dem Ende des Betreuungsverhältnisses, sofern nicht ein weiteres Betreuungsverhältnis andauert.
 - b) Betriebs-Mitgliedschaften beruhen auf dem Anstellungsverhältnis und enden automatisch mit Ablauf des Anstellungsverhältnisses im Waldkindergarten Wiehre. Zudem können sie durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand fristlos zum Monatsende beendet werden.
 - c) Wunsch-Mitgliedschaften können durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand fristlos zum Ende des laufenden Quartals beendet werden.
 - d) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins, gegen dessen Satzung, Beschlüsse oder Ordnungen verstößt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss ist vom Vorstand schriftlich mitzuteilen.
 - e) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds, das sich offensichtlich nicht mehr am Vereinsleben beteiligt, kann vom Vorstand gestrichen

werden. Das betreffende Mitglied muss zuvor in Textform auf die drohende Streichung hingewiesen werden und Gelegenheit bekommen, der Streichung zu widersprechen. Widerspricht das betroffene Mitglied nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten, wird es mit sofortiger Wirkung aus der Mitgliederliste gestrichen und darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt.

- (2) Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen. Verbindlichkeiten bleiben bestehen.

ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Mindestens einmal im Jahr muss der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Viertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragt hat. Zwischen dem Erhalt des Antrags und der Einberufung darf der Vorstand eine Frist von vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Sie ist den Mitgliedern in Textform zuzuleiten.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung sich eine andere Person als Versammlungsleitung wählen.
- (6) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Wahl oder Abwahl der Vorstandsmitglieder
 - b) satzungsgemäße Zielsetzung und Planung der Vereinstätigkeit
 - c) Genehmigung der Haushaltsplanung
 - d) Regelung der Mitgliedsbeiträge. Dazu kann die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung erlassen.
 - e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Kassenberichts
 - f) Entlastung des Vorstands
 - g) Entscheidungen über den Waldkindergartenbetrieb. Dazu soll die Mitgliederversammlung eine Kindergartenordnung erlassen.
 - h) Beschlussfassung über jegliche Anträge
 - i) Änderungen der Satzung
 - j) Auflösung des Vereins

- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der aktiven Mitgliedschaften vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen aktiven Mitgliedschaften beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Beschlüsse über einen Antrag werden in der Regel durch Abstimmung mit Handzeichen gefasst. Auf Antrag eines Mitglieds muss die betreffende Abstimmung geheim erfolgen.
- (9) Wahlen werden in der Regel durch Stimmabgabe mit Handzeichen abgehalten. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Wahl geheim abzuhalten.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (11) Bei Anträgen zu Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks oder zur Vereinsauflösung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig.
- (12) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann jedoch durch Verfahrensbeschluss die Öffentlichkeit oder einzelne Gäste namentlich zulassen.
- (13) Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Das Protokoll wird von der Protokollantin¹ und der Versammlungsleiterin unterzeichnet und kann von allen Mitgliedern eingesehen werden. Es enthält
 - a) Angaben über Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) Namen der Versammlungsleiterin und der Protokollantin,
 - c) eine Anwesenheitsliste mit Vermerk des Mitgliedsstatus,
 - d) besprochene Tagesordnungspunkte mit Anträgen, Beschlüssen und Abstimmungsergebnissen sowie, falls zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, den wesentlichen Verlauf der Verhandlung.
- (14) Die Mitgliederversammlungen finden in der Regel als Präsenzversammlungen statt. In Ausnahmefällen, wenn kein Versammlungsraum zur Verfügung steht oder die persönliche Zusammenkunft der Mitglieder aus anderen Gründen erschwert oder unmöglich ist, kann der Vorstand entscheiden, die Mitgliederversammlung alternativ auch als Video-Konferenz oder in einer Mischform aus Video-Konferenz und Präsenzversammlung abzuhalten.
 - a) Diese alternativen Versammlungsformen dürfen keine Erschwernis für die Teilnahme darstellen und keine Einschränkung der Rechte der Vereinsmitglieder zur Folge haben.

¹ Wir verwenden bei Personenbezeichnungen durchgehend das generische Femininum. Die maskuline Form ist bei allen Personenbezeichnungen in dieser Satzung stets impliziert.

- b) Bei alternativen Versammlungsformen muss bei der Durchführung von geheimen Abstimmungen oder Wahlen die Geheimhaltung gewährleistet sein. Wenn dies medientechnisch nicht möglich sein sollte, muss der Vorstand zeitnah nach der Mitgliederversammlung briefliche Abstimmungen oder Wahlen durchführen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei bis sieben Vorstandsmitgliedern.
 - a) Obligatorisch sind drei Ämter zu besetzen: das der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und des Finanzvorstands.
 - b) Optional können darüber hinaus bis zu vier weitere Ämter im Vorstand besetzt werden.
- (2) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins sind alle Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und bleiben im Amt bis zu ihrer Abwahl, bis zur Wahl ihrer Nachfolger oder gegebenenfalls - bei optionalen Ämtern gemäß Absatz 1b - bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung, das betreffende Amt nicht wiederzubesetzen. Wiederwahlen sind zulässig.
- (4) Alle Vereinsmitglieder können für die Wahl in ein Vorstandsamt kandidieren.
- (5) Kandidaturen sind auch in Abwesenheit möglich. Wird eine Kandidatin in Abwesenheit gewählt, ist die Wahl nur gültig, sofern eine aktuelle schriftliche Erklärung der Kandidatin vorliegt, worin die Bereitschaft zur Kandidatur und zur Wahlannahme für das betreffende Vorstandsamt erklärt wird. Diese Erklärung ist dem Protokoll beizufügen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können jedoch darüber hinaus auch in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis vom Verein vergütet werden, insbesondere als Betreuungskraft, Reinigungskraft, Hausmeisterin oder als Geschäftsführerin gemäß § 12 dieser Satzung.
- (7) Der Vorstand kann gemäß § 12 dieser Satzung eine hauptamtliche Geschäftsführerin anstellen. Diese nimmt beratend und ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil, sofern sie nicht zugleich ein Amt im Vorstand innehat.
- (8) Vorstandssitzungen werden auf Verlangen eines der Vorstandsmitglieder von der Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin ohne Angabe einer Tagesordnung mit einer einwöchigen Frist einberufen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst.

- (10) Dem Vorstand obliegt die Leitung, Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Erstellung eines jährlichen Haushaltsplans
 - d) Planung, Organisation und Betrieb des Waldkindergartens
 - e) Einstellung und Entlassung des Personals
 - f) Dienstaufsicht über das Personal
 - g) Satzungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel
 - h) Buchführung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben
 - i) Rechenschaftsbericht und Kassenbericht in der Mitgliederversammlung
 - j) Öffentlichkeitsarbeit
- (11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche die Aufgabenverteilung sowie die Arbeitsweise des Vorstands regelt. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (12) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, von der Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen.
- (13) Der Vorstand kann Beschlüsse nicht nur in Präsenzsitzungen fassen, sondern alternativ auch
 - a) in virtuellen Sitzungen per Video-Konferenz, Telefonkonferenz oder einer Kombination der beiden, sofern kein Vorstandsmitglied das vorgeschlagene Kommunikationsmedium innerhalb der Einberufungsfrist ablehnt.
 - b) per E-Mail-Abstimmung mit einer siebentätigen Rückmeldefrist, sofern kein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist das E-Mail-Abstimmungsverfahren ablehnt.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Die Aufgabe der Geschäftsführung obliegt grundsätzlich dem Vorstand. Dieser kann jedoch bei Bedarf eine hauptamtliche Geschäftsführerin anstellen, welche ihn bei seinen Geschäftsführungsaufgaben unterstützt.
- (2) Die hauptamtliche Geschäftsführerin kann Vereinsmitglied sein und darüber hinaus zugleich ein Amt im Vorstand innehaben. Ist letzteres der Fall, ergeben sich aus dieser Personalunion folgende Besonderheiten:
 - a) Die Geschäftsführerin kann gemäß § 181 BGB nicht als Vorstandsmitglied Rechtsgeschäfte mit sich selbst vornehmen. Der Verein darf in seiner Rolle als Arbeitgeber der Geschäftsführerin nur von den übrigen Vorstandsmitgliedern vertreten werden.
 - b) Alle Geschäftsführungstätigkeiten der Geschäftsführerin, die ihre Vertretungsbefugnisse als Vorstandsmitglied voraussetzen, werden nicht als vergütete Arbeitszeit erfasst, sondern als Vorstandstätigkeit ehrenamtlich geleistet.

- (3) Die Geschäftsführerin untersteht dem Vorstand, handelt ausschließlich in dessen Auftrag und ist nur diesem gegenüber weisungsgebunden. Durch ihre Anstellung als Geschäftsführerin erlangt sie keinerlei rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnisse.
- (4) Der Vorstand vereinbart mit der Geschäftsführerin mittels eines Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbesorgungsvertrags detailliert den Beschäftigungsumfang, die ihr zugewiesenen Aufgaben sowie eine angemessene Vergütung.
 - a) Die Aufgaben der Geschäftsführerin sind die Organisation und Leitung der Geschäftsstelle sowie Aufgabenbereiche der laufenden Verwaltung des Vereins und der von ihm betriebenen Einrichtungen. Diese können sein: Buchhaltung, Überweisungen, Lohnbuchhaltung, Personalverwaltung, Mitgliederverwaltung, Postbearbeitung, E-Mail-Verkehr, Korrespondenz mit Ämtern und Behörden, Zuschussanträge erstellen, interne Kommunikation, beratende Teilnahme an Vorstandssitzungen, Protokollführung.
 - b) Die Geschäftsführerin erhält eine angemessene Vergütung, welche vom Vorstand gemäß dem Beschäftigungsumfang, mit Rücksicht auf die für personelle Verwaltungskosten verfügbaren Mittel und unter Wahrung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit des Vereins festzulegen ist.

SONSTIGES

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Waldkindergarten Dreisamtal e.V. mit Sitz in 79199 Kirchzarten mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.